

NFB 1243/2018



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt  
Heidelberg  
3-312.4/002

Gemeinsame schifffahrtspolizeiliche Anordnung der  
Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter  
Heidelberg und Stuttgart  
Nr. 14/2018

### Meldung "zur Schleusung bereit"

Auf Grundlage des §1.22 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung  
(BinSchStrO) wird am Neckar folgende Regelung für das Verhalten  
im Schleusenbereich angeordnet:

Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk mitzuteilen, dass das  
Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist. Fahrzeuge  
und Verbände, die sich nicht über Sprechfunk melden können,  
müssen ihre Bereitschaft zur Schleusung in anderer eindeutigen  
Weise (Zuruf, Handzeichen o.Ä.) anzeigen.

Heidelberg, den 28.05.2018  
Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Heidelberg

Stuttgart, den 28.05.2018  
Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Stuttgart

Im Auftrag

*J. Reek*  
Reek



*Braun*  
Braun